

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

Die Stadt Braunschweig hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 NKomVG).

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 3

Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse des kommunalen Rechnungswesens und auf technischem Gebiet sowie der Informationstechnologie besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.

(2) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu, stellt jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4

Aufgaben

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG):

1. die Prüfung des Jahresabschlusses;
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses;
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses;
4. die dauernde Überwachung der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und der Sonderkassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet werden, gilt dieses entsprechend;
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung;
6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt.

Die Prüfung von Vergaben gemäß Abs. 1 Nr. 5 ist auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder als Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat;
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Falls bei den Prüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 bis 5 regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken;

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der in § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG genannten Aufgaben (§ 4 Abs. 1 und 2 RPO) nach plichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.

(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Alle Prüferinnen/Prüfer haben sich ggf. durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind

- a) bei der Stadtkasse und bei jeder ihrer Zahlstellen sowie den Sonderkassen in jedem Jahr mindestens einmal unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen. Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht, so kann von einer unvermuteten Prüfung abgesehen werden;
- b) unvermutet jährlich mindestens einmal die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen;
- c) unvermutet nach Möglichkeit jährlich einmal, mindestens aber alle zwei Jahre die Lager und Bestände zu prüfen.

(5) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL und VOF (dazu gehören auch Aufträge an freiberuflich Tätige) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsunterlagen, Niederschriften, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen usw.) **rechtzeitig vor** Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn

- a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über den Auftrag entscheidet oder
- b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Verwaltungsausschuss festgesetzten Wertgrenze liegt.

Die übrigen Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn es die Beschaffungs- und Vergabestellen hierzu auffordert.

§ 6

Prüfungsberichte

- (1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten.
- (2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.
- (3) Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Verwaltungsausschusses durchgeführt hat, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.
- (4) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.
- (2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu äußern.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:
 - a) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnungen und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie der Arbeits- oder Projektgruppen der Stadt,
 - b) alle Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie die Berichte und Niederschriften der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,

- c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, IT-Dokumentationen und dergleichen);
 - d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Wirtschaftsprüfer usw.),
 - e) Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen,
 - f) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die
- a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht),
 - b) Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) - § 40 Abs. 4 GemHKVO -,
 - c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 8

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 8. Juli 2008 (NBl. 48/2008) außer Kraft.

Braunschweig,

D r . H o f f m a n n
Oberbürgermeister